

Unterlagen - Antrag zum Bau einer Grundstücks-Entwässerungsanlage

Dem Antrag zum Bau einer Grundstücks-Entwässerungsanlage sind die folgenden Unterlagen **dreifach** beizufügen:

1. Lageplan im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000 mit Darstellung der Gebäudeflächen der Entwässerungsleitungen und Gräben,
2. Als Entwässerungsplan eine mit Nordpfeil versehene Bauzeichnung neuesten Standes im Maßstab 1 : 100 mit Angabe der Straße und Hausnummer, der Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, der Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen mit sämtlichen Fließrichtungen (Gefälle), Rohrdurchmesser, Rohrmaterial, Kontrollschächte, Abläufe, Entlüftungen, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Entwässerungsgegenstände, Regenwassernutzung und Gewässer,

In die Bauzeichnung sind weiter einzutragen:

- a) Umriss aller auf dem Grundstück vorhandenen (in schwarz) oder zu erstellenden (in rot) Gebäude mit Gebäudebezeichnung.
 - b) Schmutzwassergrundleitungen
 - Neue Schmutzwasseranschlussleitungen = rot ausgezogen
 - Vorhandene Schmutzwasseranschlussleitungen = schwarz ausgezogen
 - c) Regenwassergrundleitungen
 - Neue Regenwasseranschlussleitungen = blau ausgezogen
 - Vorhandene Regenwasseranschlussleitungen = schwarz gestrichelt
 - d) Die Lage der angrenzenden Gräben und Gräben
3. Schnittplan im Maßstab 1 : 100 aller Leitungen insbesondere der Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes,
 4. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben: Betriebsbeschreibung mit Angabe von Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer, Vorbehandlungsanlagen usw. (zusätzliche Unterlagen können angefordert werden).

Weitere Hinweise:

1. mit der Herstellung / Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst dann begonnen werden, wenn dem/der Grundstückseigentümer/in die genehmigte Anschlussgenehmigung einschließlich der geprüften Antragsunterlagen vorliegt,
2. die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem genehmigten Entwässerungsplan herzustellen und darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine mangelfreie Abnahmebescheinigung vorliegt,
3. nur eine Einleitungsstelle des Regenwasserkanals in ein Gewässer / Kanal wird genehmigt,
4. das anfallende Regenwasser darf nicht planmäßig auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen abgeleitet werden,
5. ein unvollständiger Antrag zum Bau einer Grundstücks-Entwässerungsanlage verzögert und verteuert die Bearbeitung,
6. Beiträge, Gebühren und Verwaltungskosten können nach anderen Vorschriften ggf. erhoben werden.